

Bericht

des
Finanzausschusses
über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 117), betreffend das Gesetz über die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die finanzielle Not Deutschösterreichs erheischt nicht nur die Erschließung neuer Steuerquellen, sondern es müssen auch alle bestehenden Ertragsquellen auf das derzeit mögliche Höchstmaß ihrer Leistungsfähigkeit gebracht werden. Letzteres ist bereits bei allen Verzehrungssteuerartikeln sowie auf dem Gebiete des Tabakmonopols geschehen, nur das Salzmonopol hat an den alten, seit einem halben Jahrhundert bestehenden Verschleißpreisen für Speisesalz festgehalten.

Obwohl es sich hierbei um einen notwendigen Konsumartikel der breiten Masse der Bevölkerung handelt, so ist doch eine Mehrbelastung auch für diesen Artikel vertretbar, da der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung ein so geringfügiger ist, daß selbst eine relativ größere Preissteigerung gegenüber den Preissteigerungen aller anderer Konsumartikel nicht in die Wagchale fällt und gleichwohl ein sehr bedeutendes finanzielles Erträgnis abwirft.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Salzpreiserhöhungen haben unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch den Vorteil, daß ihr finanzieller Effekt sofort in die Erscheinung treten wird, während die Erhöhung der anderen Konsumsteuern erst mit der Wiederverkehr normaler Verhältnisse greifbare Erfolge erzielen wird. Die Erhöhung der Salzpreise ist aber auch vom Standpunkte der Erhaltung der Rentabilität eines so wichtigen Staatsbetriebes unbedingt geboten.

Die Bruttoeinnahmen des Salzgefälles im alten Österreich sind vom Jahre 1875 bis zum letzten Friedensjahr 1913 von rund 38 Millionen Kronen auf rund 49 Millionen Kronen, das ist um rund 30 Prozent, die Salzproduktionskosten dagegen, allerdings unter Einrechnung sehr bedeutender Neuinvestitionen besonders in den letzten Jahren, in der gleichen Periode von rund 6 Millionen auf 20,5 Millionen Kronen, das ist um rund 240 Prozent, gestiegen; das Verhältnis des Reinertrages zur Bruttoeinnahme ist in diesem Zeitraume von 83 Prozent auf 58 Prozent gesunken.

Im Laufe des Krieges sind die Produktionskosten naturgemäß infolge der Verteuerung der Arbeitskräfte und aller Betriebsmaterialien, insbesondere des Brennstoffes, weiterhin wesentlich angewachsen, während gleichzeitig wegen Kohlenmangels eine Anzahl von Sudwerken stillgelegt werden mußte, was naturgemäß die Rentabilität weiter verschlechtert hat. Demgegenüber blieben die Verschleißpreise des Speisesalzes, wie erwähnt, in Widerspruch mit der kaufmännischen Kalkulation und Preiserstellung privater Fabriksbetriebe seit dem Jahre 1868 unverändert.

Unter diesen Umständen erscheint eine Erhöhung der Speisesalzverschleißpreise wohl nicht nur vollauf begründet, sondern geradezu ein Gebot der Notwendigkeit.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bestehenden Verschleißpreise je nach der Qualität eine verschiedene Erhöhung erfahren und soll damit auch eine höhere Belastung der wohlhabenderen

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 180.

Bevölkerungsschichten erzielt werden. So beträgt zum Beispiel bei Lurgussalz die Preissteigerung 400 Prozent.

Dagegen wurde die bisher übliche Differenzierung der Preise nach den produzierenden Salinen als mit dem Begriffe von Monopolspreisen nicht vereinbar fallen gelassen, zumal auch sonst für eine Preisdifferenzierung bei einer und derselben Salzsorte kein begründeter Anlaß vorliegt.

Was die absolute Höhe der vorgeschlagenen Erhöhungen für Speisesalz betrifft, so überschreiten sie die von der ungarischen Regierung im Herbst vergangenen Jahres vorgenommenen nur um ein Geringes (40 gegen 33 K), während die in Westgalizien im November v. J. vorgenommenen Erhöhungen weit über unser Ausmaß hinausgehen, zum Beispiel bei Tafelsalz 100 K statt 50 K.

Aber auch Deutschland, das vor dem Kriege wegen seiner niedrigeren Produktionskosten abnorm niedrige Salzpreise aufwies (1 Mark pro 100 Kilogramm), hat während des Krieges den Preis seines Speisesalzes auf 4 Mark 50 Pfennig, mithin um 300 Prozent erhöht und hält einschließlich der 12-Mark-Steuer heute bei einem Salzpreise von 16 Mark 60 Pfennig = 31 K 50 h, mithin nicht wesentlich unter unserem Preise, wobei nicht übersehen werden darf, daß die deutschen Preise für Steinsalz gelten, während wir ausschließlich das bessere Sudsalz liefern, dessen Preis sich in Deutschland auf 11 Mark 80 Pfennig + 12 Mark Steuer auf 23 Mark 80 Pfennig = 45 K, mithin teurer als unser neuer Preis stellt.

Was das Fabrikssalz anbelangt, so sind hierfür dermalen in Deutschösterreich fixe Preise festgesetzt, und zwar pro 100 Kilogramm für Fabrikssalz 2 K 60 h bis 3 K 40 h.

Der Viehsalzpreis ist gesetzlich einheitlich mit 6 K pro 100 Kilogramm normiert.

Da diese Preise sich gegenwärtig weit unter den Gestehungskosten bewegen (die Gestehungskosten betragen heute circa 10 K pro 100 Kilogramm) und dem Staate nicht zugemutet werden kann, seine Monopol-erzeugnisse unter den Selbstkosten abzugeben, erscheint die Bestimmung des § 4 der Gesetzesvorlage, wonach Viehsalz und Fabrikssalz um einen ermäßigten Preis, jedoch nicht unter dem vollen Selbstkostenpreis abgegeben werden können, einwandfrei.

Nach dieser Bestimmung werden sohin gegenüber den bisherigen Preisen auch beim Fabrik- und Viehsalz Erhöhungen eintreten müssen, die aber von Industrie und Gewerbe beziehungsweise der Landwirtschaft wegen ihrer Geringfügigkeit wohl ohne Schwierigkeit werden getragen werden können.

Auch hier sei darauf hingewiesen, daß die Viehsalzpreise in Bosnien, Westgalizien, Ungarn und Deutschland eine Erhöhung auf 28 1/4, 12, 10, beziehungsweise 8 1/2 K erfahren haben und die Fabrikssalzpreise in Deutschland, das vor dem Kriege einen großen Teil unserer industriellen Betriebe zu Preisen von 70 Pfennig versorgt hat, sich heute auf 2 Mark 56 Pfennig bis 4 Mark (4 K 70 h bis 7 K 50 h) stellen.

Der unter Zugrundelegung eines Speisesalzkonsums von 900.000 Meterzentner für das gesamte deutschösterreichische Staatsgebiet erhoffte Mehrertrag von 20.000.000 K wird zwar gegenwärtig infolge der Besetzung Deutschböhmens und des Sudetenlandes eine Schmälerung erfahren, die jedoch durch den Export der bei voller Ausnutzung der vorhandenen Betriebsanlagen reichlich erzielbaren Überschüsse nach anderen Staaten voraussichtlich wieder wettgemacht werden können.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird auf die demselben beigefügten Bemerkungen verwiesen.

Gestützt auf die Gründe, welche im vorliegenden Berichte ausgeführt wurden, stellt der Finanzausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 26. Jänner 1919.

Schiegli,
Obmannstellvertreter.

Kraß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom
betreffend

die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die staatlichen Verschleißpreise für je 100 Kilogramm Speisesalz werden unverpackt ab staatlicher Niederlage mit nachstehenden Beträgen festgesetzt:

für Tafelsalz mit 50 K,

für gesformtes Sudsalz (Stöcksalz) mit 42 K und
für loses Sudsalz (Blanksalz) mit 40 K.

(2) Der Preis des neu einzuführenden Luxus-
salzes wird mit 100 K für 100 Kilogramm fest-
gesetzt.

(3) Die bisherigen Tarifpreise treten außer Kraft.

§ 2.

Soweit Salz von den staatlichen Niederlagen in verpacktem Zustande abgegeben wird, sind die Kosten der Verpackung den Salzpreisen zuzuschlagen.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen wird ermächtigt, Erhöhungen der Gestaltungskosten des Speisesalzes jeweils durch entsprechende Änderung der Tarifpreise auszugleichen.

§ 4.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist weiter ermächtigt, Bichsalz und das für industrielle und gewerbliche Zwecke bestimmte Salz (Fabrikssalz) unter

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 180.

den zur Sicherheit des Gefäßes erforderlichen Kontrollmaßnahmen um einen ermäßigten Preis, jedoch nicht unter dem vollen Selbstkostenpreis abzugeben.

(2) Minderwertige Salzabtriebsabfälle können für industrielle und gewerbliche Zwecke unter Kontrolle auch zu einem niedrigeren Preise abgegeben werden.

§ 5.

Die bei der Einfuhr von Salz über die Zolllinie nebst dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr pro 1 Meterzentner des der Verzollung zugrunde zu legenden Gewichtes wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

für Luxussalz	100 K,
für Tafelsalz	50 "
für anderes Kochsalz	40 "

§ 6.

(1) Es ist verboten, Gegenstände des Salzmonopols ohne monopolbehördliche Bewilligung in das Monopolgebiet einzubringen.

(2) Übertretungen dieses Verbotes sind, insofern nicht die Ahndung wegen Schleichhandels über die Zollgrenze Platz greift, nach den bestehenden gefällstrafrechtlichen Bestimmungen als schwere Gefäßübertretungen mit dem Vier- bis Achtfachen der Lizenzgebühr zu strafen.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär der Finanzen beauftragt.